

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 54 (1942)

Artikel: Die Gerichtsverfassung des aargauischen Eigenamtes bis zum Jahre 1798

Autor: Werder, Max

Vorwort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-54550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort

Wenn vom aargauischen *Eigenamt* die Rede ist, so vermag man sich davon außerhalb unseres Kantons nur selten bestimmte territoriale Vorstellungen zu machen. Wir erachten es daher als notwendig, vorerst eine räumliche Umschreibung des unsfern Untersuchungen zu Grunde liegenden Gebietes zu geben: Das Amt im Eigen erstreckt sich vom Zusammenfluß von Aare und Reuß südwärts bis zu den Erhebungen des Kestenberges. Es hat die Form eines Dreieckes, dessen Schenkel die beiden Flüsse bilden und an dessen Grundlinie es an die Herrschaft Wildegg, die Grafschaft Lenzburg und die Freien Ämter grenzte. Für die Details sei auf die Karte verwiesen. Diese an und für sich sehr klare Grenzziehung bedarf in zwei Punkten einer Ergänzung:

1. Interessanterweise erstreckte sich die Gerichtshoheit des Eigenamtes über Aare und Reuß nicht nur bis zur Flußmitte, sondern über die ganze Strombreite inklusive drei Schritte vom jenseitigen Ufer. Es folgt dies aus einer Marchbeschreibung von 1777.¹ Die Stadt Bern erfreute sich jedoch nicht einer unangefochtenen Ausübung dieser Rechte. In Bezug auf die Reuß kam es mit den übrigen Eidgenossen, als Inhabern der Grafschaft Baden, zu langwierigen Streitigkeiten. Die Angelegenheit beschäftigte mehrmals die Tagsatzung, ohne daß es zu einer Einigung gekommen wäre.² In der Praxis äußerte sich das darin, daß öfters der Hofmeister von Königsfelden mit dem Landvogt von Baden wegen Wasserleichen, Fischenzen und Konzessionen langandauernde Auseinandersetzungen hatte. Wir verweisen auf das reichhaltige Material in den Königsfelder und Badener Akten (STAA Nr. 449 und 2773). In der Regel fanden die Streitfälle dadurch ihre Erledigung, daß Bern seinen Amtmann anwies, in Baden gegen einen erfolgten Eingriff

¹ STAA Nr. 438 (Kgsf. Kopialbuch VIII) fol. 681: «Wobey jedoch zu wissen, daß dem amt Königsfelden die jurisdiction auf beiden flüssen, Ar und Reuss, und noch drey schritte jenseit vom wasser gemessen, laut urbars, biss hinab auf die grenzen unterher Stilly gehört.»

² Eidg. Abschiede: Bd. 4, 2. Abt. S. 1098 Art. 85; Bd. 5, 2. Abt. S. 1675 Art. 68—78; Bd. 6, 1. Abt. S. 1294 Art. 53 und S. 1302 Art. 105; Bd. 6, 2. Abt. S. 1924 Art. 83, S. 1929 Art. 116, S. 1953 Art. 217 und S. 1969 Art. 309.

zu protestieren, im übrigen jedoch die Sache auf sich beruhen ließ.³ Über die Aare machte 1791 die Stadt Brugg als Mitinhaberin der Herrschaft Villnachern die Jurisdiktion im oben umschriebenen Umfang streitig. Der Handel wurde in Bern entschieden, wobei der Standpunkt Bruggs nicht durchzudringen vermochte.⁴

2. Innerhalb der gegebenen Grenzen des Eigenamtes liegt auch das Territorium der Stadt Brugg. Für diesen Bezirk haben die Untersuchungen der Arbeit keine Geltung. Brugg teilte zwar im Frühmittelalter das Schicksal der umliegenden Landschaft; doch bewirkte die im 13. Jahrhundert durch die Habsburger erfolgte Erhebung zur Stadt das Ausscheiden aus dem «officium im Eigen.»⁵ Das Stadtrecht hatte außerhalb der eigentlichen Stadt noch im sogenannten Burgerziel Geltung. Seine Ausdehnung war sehr gering: «Thut die distanz von der stattmauer bis zum burgerzihl ohngferd ein steinwurf» (SSR Aarg. I 22 S. 1024–25; hier in der Einleitung zum Brugger Stadtrecht weitere Ausführungen zum Burgerziel). Man vergl. auch die ausgemarchte Grenzziehung zwischen Stadt und Königsfelden auf unserer Karte. Brugg suchte diesen geringen Geltungsbereich seines Rechtes mehrmals auf Kosten des Eigenamtes zu erweitern.⁶ Diesen Bestrebungen war kein Erfolg beschieden; denn Bern als Landesherr schützte das Kloster und später die Landvogtei Königsfelden bei ihren wohlerworbenen Rechten. Trotz mehrfachen Verhandlungen wurde nie eine völlige Einigung erzielt; so beanspruchte die Stadt nach einem Plan von 1700⁷ das Burgerziel gegen Altenburg hin in einem weiteren Umfange, als es ihr der abgedruckte Amtsplan zugestehen will. In

³ Typisch hiefür ist eine eigentliche Strafsache von 1747: Joh. Gallatin von Glarus verletzte durch einen vom Fährschiff aus abgefeuerten Pistolenschuß den sich bereits am Ufer der Grafschaft befindenden Joh. Bürli von Brugg. Der Hofmeister verlangte vergebens die Auslieferung des in Baden inhaftierten Täters. Auf seine Anfrage hin schrieben ihm Schultheiß und Rat von Bern: «Haben wir das beste befunden, euch hiemit auf zu tragen, in einem höfl. schreiben dem h. landvogt zu verdeuten,..., daß ihr zu beybehaltung guter nachbahrtschaft von abforderung des... H. Gallati abstehet; darbey aber feyrlichst protestieret, daß diese gefälligkeit unser judikatur recht auf der Reuß zu keinen zeiten zu einichem nachtheil gereichen solle.» (STAA Nr. 457 [Kgsf. Mand.bch. IV] S. 82.)

⁴ STAA Nr. 452 (Kgsf. Aktenbuch D) S. 1–159.

⁵ Heuberger, Geschichte der Stadt Brugg, S. 11 ff.

⁶ Vergl. u. § 24 Ziff. 2 und 7, sowie SSR Aarg. II 2, S. 34 ff.

⁷ STAA.

der erwähnten Marchbeschreibung von 1777 wird zu dieser Divergenz Stellung genommen, wobei der Anspruch Bruggs als unberechtigt abgewiesen wird.

Nach dieser Präzisierung des Grenzbeschriebes bleibt uns noch die Erwähnung der auf dem Territorium vorhandenen Gemeinden. Es sind dies Altenburg⁸, Birr, Birrenlauf⁹, Birrhard, Brunegg¹⁰, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mülligen, Oberburg¹¹, Scherz und Windisch.

Vom frühen Mittelalter bis 1798 waren diese Dörfer historisch zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden. Die politische Geschichte des Eigenamtes ist äußerst interessant und wechselvoll. Wir werden im Rahmen dieser Arbeit verschiedentlich darauf einzutreten haben. Hier sei nur auf die wichtigsten Entwicklungsstufen hingewiesen: Freies alamannisches Siedlungsgebiet, habsburgische Grundherrschaft, unabhängiges Untertanengebiet des Klosters Königsfelden, bernische Landvogtei. Diese vier Momente waren es, die in der Hauptsache gestaltend auf die Gerichtsverhältnisse einwirkten. Die Tatsache, daß das Eigenamt innerhalb des großen erfaßten Zeitraumes in verwaltungstechnischer Hinsicht eine Einheit bildete, die in Bezug auf ihre territoriale Ausdehnung keinen bedeutenden Veränderungen unterworfen war, läßt es trotz seiner geringen räumlichen Ausdehnung (ca. 35 km²) als besonders geeignet für Untersuchungen über die Gerichtsverfassung in den verschiedenen Epochen erscheinen. Voraussetzung für fruchtbare Ergebnisse ist das Vorhandensein eines entsprechenden verwertbaren Quellenmaterials. Dieser Anforderung vermögen die reichhaltigen Überlieferungen des ehemaligen Königsfelder Klosterarchives (heute eine Abteilung des aargauischen Staatsarchives) weitgehend Genüge zu tun. Natürlich finden sich auch Lücken vor, die uns in gewissen Fragen nicht zu eindeutigen Resultaten gelan-

⁸ Wurde 1900 der Stadtgemeinde Brugg einverleibt.

⁹ Seit 1. I. 1938 abgeändert in «Schinznach-Bad».

¹⁰ Über die spätere Zuteilung an die Grafschaft Lenzburg vergl. unten S. 107/108.

¹¹ Wurde in der Folge mit Windisch vereinigt. Die Verschmelzung scheint allmählich vor sich gegangen zu sein: Bereits 1683 fand eine gemeinsame «Neuw Jahresgemeind» statt. Anderseits wurden noch 1798 2 Dorfmeier gewählt und bis weit ins 19. Jahrhundert hinein wurden Heimatscheine an Bürger von Oberburg ausgestellt. Man vergl. hiezu die Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokolle im Gemeindearchiv Windisch.

gen ließen; das Nähere hiezu wird jeweils an Ort und Stelle gesagt. Für die nachreformatorische Zeit standen uns außerdem die Verwaltungsakten der Landvogtei Königsfelden im Staatsarchiv Bern zur Verfügung. Für weiteres benutztes Material verweisen wir auf die Quellenzusammenstellung S. 169.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht derjenigen Herren zu gedenken, die mir in freundlicher Art und Weise ihre Unterstützung zukommen ließen. Die Anregung zum Thema empfing ich in den Vorlesungen über Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht von Herrn Prof. Mutzner, dessen Rat ich auch öfters während der Abfassung der Arbeit einholen durfte. Zu besonderem Dank verpflichtet bin ich seinem Nachfolger, Herrn Prof. Oppikofer, für seine Anregungen und Hinweise. Weiter danke ich Herrn Staatsarchivar Dr. Ammann in Aarau und seinem Adjunkten Herrn Dr. Boner, sowie dem Adjunkten des Staatsarchives Bern, Herrn Meyer, für die mir bei der Sichtung des Quellenmaterials gewährte Unterstützung.